

Amt für Raumentwicklung, 8510 Frauenfeld

Politische Gemeinde Aadorf
Gemeinderat
Gemeindeplatz 1
Postfach 174
8355 Aadorf

+41 58 345 62 71, peter.bommeli02@tg.ch
PG Nr. 2025.09-007
Frauenfeld, 12. November 2025

Politische Gemeinde Aadorf
Gewässerraumlinienplan Lützelburg Aawangen, Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. September 2025 teilte uns das Planungsbüro NRP Ingenieure AG mit, dass es vom Amt für Umwelt beauftragt wurde, den Gewässerraumlinienplan Lützelburg Aawangen zur Vorprüfung einzureichen. Der Prüfbericht der Gewässerraumlinien ist indes an die Politische Gemeinde Aadorf gerichtet, da der Erlass von Sondernutzungspläne, zu denen die Gewässerraumlinienpläne zählen, gemäss § 26 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) durch die Gemeindebehörde erfolgt und diese damit Planungsbehörde ist. Die Gesuchsunterlagen haben wir den bekanntgegebenen Ämtern zur Stellungnahme unterbreitet. Gestützt auf die verwaltungsinterne Vernehmlassung sind dazu folgende Bemerkungen anzubringen:

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
1.1	Breite des Gewässerraums	2
1.2	Anpassung an Grenzen und Baulinien	3
2	Beurteilung Gewässerraumlinienplan	3
3	Weitere Bemerkungen	4
3.1	Geodatenmodell	4
3.2	Darstellung	5
4	Schlussbemerkungen	5

1 Vorbemerkungen

Der Kanton Thurgau führt unter Federführung des Amtes für Umwelt eine Flusskorrektur an der Lützelburg im Gebiet von Aawangen durch (Baugesuchs-Nr. 2025.09-119). In diesem Rahmen soll nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) der Gewässerraum grundeigentümerverbindlich festgelegt werden.¹

Damit den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen zur Verfügung steht, ist ein entsprechender Gewässerraum festzulegen. Dies verlangt die Bundesgesetzgebung [Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und GSchV]. Dabei geht es unter anderem um den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Transport von Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt sowie die Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung. Wie gross der hierzu erforderliche Gewässerraum ist, hängt von der Art und Grösse des Gewässers und dessen Umgebung ab.

Werden Gewässerräume bzw. Gewässerraumlinien festgelegt, sind folgende planerische Grundsätze zu beachten:

1.1 Breite des Gewässerraums

Art. 41a GSchV definiert die Breite des minimalen Gewässerraums für Fliessgewässer in Abhängigkeit der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Dabei darf die Mindestbreite von 11 m nicht unterschritten werden. Die berechneten Mindestbreiten müssen gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV insbesondere erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

Wenn zwei Abschnitte mit einer unterschiedlichen Gewässerraumbreite aneinandergrenzen, sollen diese Abschnitte möglichst aneinander angeglichen werden.

¹ Mit Bericht vom 3. November 2025 wurden die Gewässerraumlinienpläne der Politische Gemeinde Aadorf überprüft. Der vorliegende Abschnitt an der Lützelburg km 3.000 – 4.000 ist davon ausgenommen.

3/6

1.2 Anpassung an Grenzen und Baulinien

Falls möglich sind die Gewässerraumlinien auf bestehende Grenzen (wie z.B. Wald-, Zonen-, Parzellengrenzen) oder bestehende Baulinien zu legen. Wo sinnvoll, sind die Gewässerraumlinien auch auf bestehende Baulinien abzustimmen. Wo planerisch sinnvoll und der Vollzug erleichtert werden kann, sind auch „partielle“ Vergrößerungen zu prüfen. Insbesondere sollten Linien aufeinander abgestimmt werden, wo diese nur geringfügig (wenige Meter) voneinander abweichen.

2 Beurteilung Gewässerraumlinienplan

Lützelmurg (Gewässernummer 09 Abschnitte 06 und 07)

Beim Übergang der Abschnitte 06 und 07 ist die minimale Gewässerraumbreite von 40 m um ca. 2 m unterschritten.

Aus fischökologischer Sicht ist der minimale Gewässerraum, insbesondere bei der Lützelmurg, zwingend einzuhalten. Die Lützelmurg ist das wertvollste Bachforellengewässer des Kantons Thurgau und beherbergt einen gesunden Bestand dieser Art, inklusive sehr grosser Individuen sowie einer funktionierenden, natürlichen Fortpflanzung. Verschiedene, teilweise unüberwindbare Wanderhindernisse beeinträchtigen allerdings die Längsvernetzung und dadurch den genetischen Austausch innerhalb des Gewässers, auch für andere Arten wie Groppen.

Aufgrund des hohen fischökologischen Wertes wird die Lützelmurg auch im Rahmen der Sanierung Längsvernetzung durch den Kanton prioritär behandelt. Anlässlich der geplanten Flusskorrektur sollen mehrere Blocksteinrampen und Holzschwellen fischgängig saniert und verschiedene Instream-Massnahmen zur ökologischen Aufwertung (Erhöhung Habitatvielfalt und Strömungsvariabilität im Gerinne der Lützelmurg) umgesetzt werden.

Ausreichender Gewässerraum ist für die Behebung verschiedener ökologischer Defizite (Wiederherstellung der Längsvernetzung / Fischgängigkeit, Eigendynamik des Gewässers u.a.) essentiell. Der minimale gesetzlich vorgeschriebene Gewässerraum ist dabei schon knapp bemessen. Bachforellen sind während ihres gesamten Lebenszyklus auf eine Vielfalt von Lebensräumen und Strömungsbedingungen (tiefe Kolke, schnellfließendes Gerinne, strömungsberuhigte Stellen, Flachwasserbereiche, Unterstände u.a.) angewiesen, welche ein Fliessgewässer nur dann ausbilden kann, wenn es ausreichend Raum für Eigendynamik hat.

Die minimale Gewässerraumbreite muss entsprechend durchgehend eingehalten werden. In den Abschnitten 06 und 07 ist dies nicht durchgehend der Fall, weshalb der Gewässerraumlinsenplan entsprechend angepasst werden muss.

Lützelburg (Gewässernummer 09 Abschnitt 07)

Der Gewässerraum ist in diesem Abschnitt rechtsufrig bis zur Unterquerung der Autobahn durchgehend auf die statische Waldgrenze zu legen. Ein bedeutender Teil des bestehenden Naturwerts innerhalb des Projektperimeters bildet sich, auch wegen der besonderen geologischen Begebenheiten, durch das Zulassen von erosiven Prozessen. Auf die Längsverbauung bei km 3.580 soll deswegen verzichtet werden (vgl. dazu die Stellungnahme der Abteilung Natur und Landschaft zur Flusskorrektur). Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet an dieser Stelle ein im Vergleich zum restlichen Projektperimeter sehr kleiner Gewässerraum ausgeschieden wird. Hier ist im Gegenteil eine Erhöhung des Gewässerraums erforderlich.

Im Weiteren liegt im Gewässerraum Nr. 7 eine Parzelle der Nationalstrasse. Das Gewässerschutzinteresse ist gegenüber dem Interesse der Nationalstrasse (beides bundesrechtliche Aufgaben) im konkreten Einzelfall abzuwägen. Um künftige Interessenkonflikte zu vermeiden, empfehlen wir, durch asymmetrische Gewässerraumausscheidungen die Nationalstrassenparzellen zu schonen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mindestbreite des Gewässerraumes von 40 m eingehalten ist. Dies dürfte in diesem Abschnitt möglich sein.

3 Weitere Bemerkungen

3.1 Geodatenmodell

Für den Gewässerraum liegt ein kantonales Geodatenmodell vor. Beim GIS Verbund Thurgau kann das Geodatenmodell bezogen werden. Die Geodaten zum grundeigentümergehörigen Gewässerraum sind gemäss dem Geodatenmodell auszuarbeiten und beim Amt für Geoinformation einzureichen. Die Gewässerraumabschnitte sind mit Hilfslinien zu schliessen. Diese Hilfslinien werden benötigt, um die Geodaten als Flächen gemäss minimalem Geodatenmodell (ID 190.1) an den Bund abgeben zu können. Für eine eindeutige Nummerierung des Abschnittes für den Gewässerraumlinsenplan ist ein Code mit der Gewässer Nr. „z.B. 05.05_01“ zu erzeugen.

5/6

3.2 Darstellung

Im Situationsplan 1:500 werden Gewässerraum- sowie Hilfslinien (Abschnitt Gewässerraum) dargestellt. Die Darstellung der Gewässerraumlينien, wie auch die Verzichtserklärung auf eine Gewässerraumausscheidung, hat gemäss dem Darstellungsmodell vom GIS Verbund Thurgau (vgl. Publikation vom 3. März 2020) zu erfolgen. Vorliegend erscheint die gewählte Plandarstellung korrekt. Hingegen werden die Gewässerraumlينien, welche an die im vorliegenden Plan festgelegten Gewässerraumlينien anschliessen (Abschnitte 05 und 09), ebenfalls als Gewässerraumhilfslinien dargestellt. Diese Gewässerraumlينien sollen hinweisend, jedoch mit einer anderen Darstellung im Plan und der Legende aufgenommen werden.

Im Weiteren kann die Darstellung von bestehendem und projektiertem Gewässer zu Missverständnissen führen. Wir empfehlen daher, die Legende der Informationsinhalte entsprechend zu ergänzen.

Auf dem Titelblatt fehlen die Genehmigungsvermerke, welche zwingen zu ergänzen sind. Dazu gehören die Daten der öffentlichen Auflage, des Gemeinderatsbeschlusses sowie den Genehmigungs- und Inkraftsetzungsvermerk. Zudem empfehlen wir dem Plan einen eindeutigen Plantitel zu vergeben (z.B. Gewässerraumlينienplan „Lützelburg Abschnitte 09_06 – 09_08“), damit dieser von den anderen Gewässerraumlينienplänen der Gemeinde klar zu unterscheiden ist.

4 Schlussbemerkungen

Wird die Planung gemäss unseren Ausführungen überarbeitet, können wir dem Departement eine Genehmigung beantragen.

Weiter ist zu bemerken, dass der Inhalt des vorliegenden Prüfberichts lediglich eine summarische Würdigung der eingereichten Unterlagen umfasst. In einem allfälligen späteren Verfahren (insbesondere in einem Rechtsmittelverfahren) haben wir die Sach- und Rechtslage einer umfassenden Würdigung auch unter Berücksichtigung allfälliger Drittinteressen zu unterziehen und können das Ergebnis eines solchen Verfahrens heute nicht vorwegnehmen. Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen unsere Abteilung Ortsplanung gerne zur Verfügung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und wünschen Ihnen für den weiteren Verlauf der Planung viel Erfolg. Bitte beachten Sie, dass weiterer, ausserordentlicher Aufwand (insbesondere zweite Vorprüfungen) im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft auf Grundlage von § 120 PBG und § 55 PBV in Rechnung gestellt werden kann.

6/6

Freundliche Grüsse

Amt für Raumentwicklung
Die Amtschefin


Dr. Andrea Näf-Clasen

Kopie an:

- NRP Ingenieure AG, Säntisstrasse 6, 8570 Weinfelden
- Amt für Umwelt
- Jagd- und Fischereiverwaltung
- Landwirtschaftsamt
- Forstamt
- ASTRA
- Erdgas Ostschweiz AG
- Amt für Raumentwicklung (2)